



CAJ/60/8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 26. August 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechzigste Tagung
Genf, 19. und 20. Oktober 2009

FRAGEN, DIE SICH NACH DER ERTEILUNG EINES ZÜCHTERRECHTS ERGEBEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf, einen Punkt über „Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrecht ergeben“ auf den Entwurf einer Tagesordnung seiner sechzigsten Tagung zu setzen, um die Erstellung eines Dokuments zu erwägen, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden. Zweck dieses Dokuments ist es, Hintergrundinformationen sowie erläuternde Beispiele zu geben, um den CAJ bei der Prüfung dieser Angelegenheiten zu unterstützen.

2. Bei der Prüfung der Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrecht zur Kenntnis gebracht werden, ist zu beachten, daß die Behörde, die mit diesen Angelegenheiten beauftragt ist, die mit der Erteilung von Züchterrechten beauftragte Behörde sein kann oder nicht.

Hintergrund

3. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) vereinbarte anlässlich ihrer Erörterungen über das Dokument TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 11. bis 15. Juni 2007 in Nairobi, daß es nebst der Weiterentwicklung des Dokuments TGP/11 zweckmäßig wäre, die Ausarbeitung eines Dokuments zur Art und Weise anzustreben, wie die Probleme bezüglich der Beständigkeit angegangen werden sollen, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur

Kenntnis gebracht werden. Sie merkte an, daß ein solches Dokument auch erweitert werden könne, um Probleme im Zusammenhang mit der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Neuheit zu behandeln, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, und zudem den Status und die Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung zu prüfen. Die TWV wies darauf hin, daß die Erstellung eines solchen Dokuments außerhalb des Rahmens der DUS-Prüfung und somit auch außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinen Einführung und der TGP-Dokumente liegen würde. Ferner erwähnte sie, daß ein solches Dokument vom Technischen Ausschuß (TC) und vom CAJ gebilligt werden müsse, und vereinbarte, die Ansichten dieser Ausschüsse abzuwarten, bevor die Arbeit an einem solchen Dokument aufgenommen werde (vergleiche Dokument TWV/41/13 „Bericht“, Absatz 33).

4. Der TC nahm auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf den Vorschlag der TWV für die etwaige Erstellung eines Dokuments zur Kenntnis, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, und des Status und der Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung geben soll. Der TC stimmte zu, daß die Ansicht des CAJ darüber eingeholt werden sollte, ob es angebracht wäre, diese Vorschläge weiterzuverfolgen (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 118).

5. Der CAJ prüfte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf das Dokument TGP/11/1 Draft 5 „Prüfung der Beständigkeit“ zusammen mit Dokument CAJ/58/2 „TGP-Dokumente“. Das Dokument CAJ/58/2, Absätze 7 und 8 erläuterte folgendes:

„7. Der TC nahm auf seiner vierundvierzigsten Tagung den Vorschlag der TWV für die etwaige Ausarbeitung eines Dokuments zur Kenntnis, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, sowie des Status und der Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung geben soll (vergleiche Dokument TC/44/3, Absatz 17). Der TC nahm ferner die Bemerkungen des TC-EDC zur Kenntnis, daß es von praktischem Vorteil wäre, wenn alle Aspekte der Beständigkeit in einem einzigen Dokument behandelt würden, sowie den Vorschlag des TC-EDC, daß der TC zusammen mit dem CAJ eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/11 erwägen könnte, wobei das Dokument klar in zwei Teile gegliedert würde:

Teil I: Prüfung der Beständigkeit (Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Prüfung des Antrags“)

Teil II: Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 22 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Aufhebung des Züchterrechts“).

8. Der TC stimmte zu, daß die Ansicht des CAJ darüber eingeholt werden sollte, ob es angebracht wäre, diese Vorschläge weiterzuverfolgen.“

6. Der CAJ vereinbarte, daß das Dokument TGP/11 nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung behandeln sollte und daß ein getrenntes Dokument erstellt werden sollte, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines

Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 11).

7. Der TC nahm auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf Kenntnis von den Erörterungen im CAJ auf dessen achtundfünfzigster Tagung und vereinbarte, dem CAJ vorzuschlagen, daß im Rahmen seines Vorgehens zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen ein Dokument erstellt werden soll, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument CAJ/58/7, „Bericht“, Absätze 11 bis 22).

Erläuternde Beispiele

8. Das Verbandsbüro suchte nach Informationen über Beispiele für Fragen, die sich möglicherweise nach der Erteilung des Züchterrechts ergeben könnten. Folgende Beispiele wurden ermittelt:

a) Fragen bezüglich der Unterscheidbarkeit

Beispiel:

- Nach der Erteilung des Züchterrechts wird geltend gemacht, daß die geschützte Sorte von einer Sorte, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags allgemein bekannt war, nicht unterscheidbar sei.

b) Angelegenheiten bezüglich der Beständigkeit

Beispiel:

- Das Material einer „geschützten Sorte“ ist infolge von Beständigkeits- oder Erhaltungsproblemen von einer anderen Sorte, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags allgemein bekannt war, nicht mehr deutlich unterscheidbar.
- Ein Anbauer macht geltend, daß das vom Züchter zur Verfügung gestellte Vermehrungsmaterial nicht von der geschützten Sorte stamme.

c) Sortenbeschreibung

9. Zu den Fragen, die sich ergeben könnten, gehört die praktische Frage, anhand lebenden Pflanzenmaterials und/oder Sortenbeschreibungen in Sortensammlungen, je nach Art der Sortensammlung, zu bestimmen, ob Vermehrungsmaterial von einer geschützten Sorte stammt (vergleiche Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“).

10. Hinsichtlich der Sortenbeschreibungen kann die Bestimmung, ob Vermehrungsmaterial von der geschützten Sorte stammt, weniger einfach sein, als wenn lebendes Pflanzenmaterial in der Sortensammlung gehalten wird. Das Vermehrungsmaterial kann beispielsweise von der geschützten Sorte stammen, entspricht jedoch möglicherweise nicht der Sortenbeschreibung in der Sortensammlung wegen:

- i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen¹);
- ii) einer Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die durch die Umwelt beeinflußt werden;
- iii) einer Variation infolge der Beobachtung durch verschiedene Sachverständige;
- iv) der Anwendung verschiedener Versionen von Skalen (z. B. verschiedene Versionen der RHS-Farbkarte).

11. Wie in Absatz 8 dargelegt, wurden die obigen Beispiele vom Verbandsbüro zu Veranschaulichungszwecken vorgelegt; es kann jedoch andere Angelegenheiten geben, die von Belang wären, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts in bezug auf die Homogenität und die Neuheit ergeben.

Entsprechende Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens

12. Bei der Prüfung der Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben, könnten Artikel 21 „Nichtigkeit des Züchterrechts“, Absatz 1 Nummern i und ii und Artikel 22 „Aufhebung des Züchterrechts“, Absatz 1 Buchstaben a und b Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens von besonderem Belang sein:

„Artikel 21

Nichtigkeit des Züchterrechts

1) [*Nichtigkeitsgründe*] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

i) daß die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren oder

[...]“

¹ „Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflußt (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), [...] müssen Beispielsorten bereitgestellt werden“ in den Prüfungsrichtlinien (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Erläuternde Anmerkung GN 28 „Beispielsorten“, Abschnitt 3.3 iii))

„1.2.3 Beispielsorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale aufgrund der Jahres- und Standorteinflüsse. [...]“ (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Erläuternde Anmerkung GN 28 „Beispielsorten“, Abschnitt 1.2.3)

„Artikel 22

Aufhebung des Züchterrechts

1) [Aufhebungsgründe] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

[...]“

13. Der CAJ wird ersucht zu prüfen, ob es angebracht wäre, ein Dokument zu erstellen, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben.

[Ende des Dokuments]